

des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen und der Großen Kreisstadt Neuburg a. d. Donau

Herausgeber: Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen
Platz der Deutschen Einheit 1, 86633 Neuburg a. d. Donau
Telefon 0 84 31/57-0
Geschäftszeiten: Montag bis Freitag 8–12 Uhr

Bezugspreis jährlich
einschließlich Zustellgebühr
EUR 30,-
Erscheint jeden Mittwoch

Druck: Danuvia Druckhaus Neuburg GmbH
Nörtl. Grünauer Str. 53, 86633 Neuburg/Donau
Telefon 0 84 31/4 80 60
Bestellung des Amtsblattes beim Landratsamt

Nummer 40

Mittwoch, 1. Dezember

2010

Inhaltsverzeichnis:

22. Sitzung des Kreisausschusses und
24. Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses

Öffentliche Bekanntmachung der Teilnehmergeinschaft
Biesenhard II

Wasserschutzgebietsverordnung für die Gemeinden Brunnen
und Waidhofen

Haushaltssatzung des Schulverbandes Karlskron

Bekanntmachungen des Landratsamtes

22. Sitzung des Kreisausschusses und 24. Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses

am **Donnerstag, 09.12.2010, 16.00 Uhr** findet eine gemein-
same Sitzung des Kreisausschusses und des Bau- und
Vergabeausschusses im Großen Sitzungssaal des
Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen in Neuburg a.d.
Donau, Platz der Deutschen Einheit 1, statt.

Tag es o r d n u n g

Kreisausschuss und Bau- und Vergabeausschuss:

In öffentlicher Sitzung:

Vorberatung des Haushaltsplanes 2011 des Landkreises Neu-
burg-Schrobenhausen einschließlich des Wirtschaftsplanes
der Landkreisbetriebe

Im Anschluss findet eine nichtöffentliche Sitzung des Bau-
und Vergabeausschusses statt.

Neuburg a.d. Donau, den 1. Dezember 2010

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen
Roland Weigert
Landrat

Ländliche Entwicklung
Dorferneuerung Biesenhard II
Markt Wellheim
Landkreis Eichstätt

Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung des Plans nach §14041 FlurbG
Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 9 Abs. 3 des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeit

Anlagen
Karte zum Plan nach § 41 FlurbG, M = 1:5000

Erläuterungsbericht vom 26.10.2010
Anlagen- und Maßnahmenverzeichnis
Entwurfsplan Teile 1–3, M = 1:250
Höhenplan Johannstraße Ost, M = 1:500/50
Plan Ausbauquerschnitte, M = 1:50
Detailplan Dorfweiher, M = 1:50
Detailplan Buswartehaus, M = 1:50

Die Teilnehmergeinschaft (TG) Biesenhard II plant für
die Ausführung der in den Anlagen aufgeführten Maßnah-
men.

Die beiliegenden Planunterlagen können vom 06.12.2010
bis einschließlich 20.12.2010 im Rathaus der Gemeinde
Wellheim, Marktplatz 2, 91809 Wellheim eingesehen wer-
den.

Anregungen und Bedenken im Hinblick auf die Umwelt-
verträglichkeit der Maßnahmen können während der Aus-
legung und bis zu 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist
schriftlich oder zur Niederschrift bei der Teilnehmerge-
schaft Biesenhard II am Amt für Ländliche Entwicklung
Schwaben, Dr.-Rotherstr. 12, 86381 Krumbach (Schwaben)
vorgebracht werden

Krumbach, den 22. November 2010

Mayr, T. Amtsrat

2210 7334 00153

Verordnung des Landratsamtes Neuburg-Schroben- hausen über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Brunnen und in der Gemeinde Waidhofen (Landkreis Neuburg-Schrobenhausen) für die öffentliche Wasserver- sorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Arnbachgruppe

Das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen erlässt auf
Grund des § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F.
der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585),
zuletzt geändert am 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163) i.V.m.

Art. 31 Abs. 2 und Art. 73 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBl. 2010, S. 66), zuletzt geändert am 05.03.2010 (GVBl. 2010, S.130) folgende

V e r o r d n u n g

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Arnbachgruppe wird in den Gemeinden Brunnen und Waidhofen (Landkreis Neuburg-Schrobenhausen) das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 8 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus
 3 Fassungsbereichen (Zonen I),
 1 engeren Schutzzone (Zone II),
 1 weiteren Schutzzone (Zone III).

(2) Die Fassungsbereiche liegen auf den Grundstücken Fl.Nr. 2094/18, 2094/19 und 2094/22 (geplant) der Gemarkung Brunnen.

(3) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in den im Anhang (Anlage 1a und 1b) veröffentlichten Lageplänen eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist der Lageplan mit der Bezeichnung „Anlage 1a“ im Maßstab 1 : 10.000 maßgebend, der im Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen und in der Verwaltungsgemeinschaft Schrobenhausen niedergelegt ist. Er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

(4) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(5) Die Fassungsbereiche sind durch Umzäunungen, die weitere Schutzzone ist in der Natur durch Hinweistafeln kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
1. bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nrn. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)		
1.1 Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbaue und Torfstiche	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
1.2 Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen	nur zulässig mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und sofern dabei die Bodenauflage wiederhergestellt wird	v e r b o t e n
1.3 Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.12)	-----	v e r b o t e n
1.4 Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe	
1.5 Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	v e r b o t e n	
2. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (sh. Anlage 2, Ziff. 1)		
2.1 Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	
2.2 Anlagen nach § 62 Abs. 1 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig entsprechend Anl. 2, Ziff. 2 für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind	v e r b o t e n

2.3 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 Abs. 3 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (sh. Anl. 2, Ziff. 3)	nur zulässig für die kurzfristige (wenige Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter	verboten
2.4 Abfall i.S.d. Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände abzulagern (die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter Nrn. 2.2 und 2.3)		verboten
2.5 genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung		verboten
3. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen		
3.1 Abwasserbehandlungsanlagen, einschließlich Kleinkläranlagen zu errichten oder zu erweitern		verboten
3.2 Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern		verboten
3.3 Trockenaborte	nur zulässig, wenn mit dichtem Behälter ausgestattet	verboten
3.4 Ausbringen von Abwasser	verboten, ausgenommen gereinigtes Abwasser aus dem Ablauf von Kleinkläranlagen zusammen mit Gülle oder Jauche zur landwirtschaftlichen Verwertung	verboten
3.5 Anlagen zur - Versickerung von Abwasser - Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern		verboten
3.6 Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (erlaubnispflichtig nach § 8 Abs. 1 WHG i.V.m. § 1 NWFreiV*)	- nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertige Filteranlagen** - verboten für Niederschlagswasser von Gebäuden auf gewerblich genutzten Grundstücken	verboten
3.7 Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig zum Ableiten von Abwasser (kein Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebiets gesammeltem Abwasser), wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung und alle 10 Jahre durch Druckprobe oder ein anderes gleichwertiges Verfahren überprüft wird	verboten

* NWFreiV = Niederschlagswasserfreistellungsverordnung

** siehe ATV-DVWK-Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“

4. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen		
4.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig, wenn bei klassifizierten Straßen die „Richtlinien für bauliche Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) in der jeweils geltenden Fassung und im übrigen die in Zone II gültigen Vorgaben beachtet werden	nur zulässig, wenn - es sich um öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege, Privatwege oder Geh- und Radwege handelt und - ein breitflächiges Versickern des abfließenden Wassers erfolgt und die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung erhalten bleibt
4.2 Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	
4.3 wassergefährdende auswasch- oder auslaugbare Materialien (z.B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden	v e r b o t e n	
4.4 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	-----	v e r b o t e n
4.5 Bade- und Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	
4.6 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	
4.7 Großveranstaltungen durchführen	v e r b o t e n	
4.8 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	
4.9 Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätzen, militärische Anlagen und Übungsplätzen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	
4.10 Militärische Übungen durchführen	nur Durchfahren auf klassifizierten Straßen zulässig	
4.11 Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	
4.12 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	v e r b o t e n	
4.13 Düngen mit Stickstoffdüngern	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung	nur standort- und bedarfsgerechte Düngung mit Mineraldünger zulässig
4.14 Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70% der nutzbaren Feldkapazität	v e r b o t e n

5. bei baulichen Anlagen		
5.1 bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig - wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt oder in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr.3.7 und - wenn die Gründungssohle mindestens 5 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt	verboten
5.2 Ausweisung neuer Baugebiete	v e r b o t e n	
5.3 Stallungen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	
5.4 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	
5.5 ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	
6. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen		
6.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstraten aus Biogasanlagen und Festmistkompost	nur zulässig wie unter Nr. 6.2	verboten
6.2 Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig, wenn die Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere nicht - auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgendem Zwischen- oder Hauptfruchtanbau, - auf Grünland vom 01.November bis 15.Februar (ausgenommen Festmist in Zone III), - auf Ackerland vom 15.Oktober bis 15.Februar (ausgenommen Festmist in Zone III), - auf Brachland	
6.3 Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm oder Gärsubstrat bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	v e r b o t e n	
6.4 ganzjährige Bodendeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich. Eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unvermeidbare Winterfurche darf erst ab 15.November erfolgen. Zwischenfrucht vor Mais darf erst ab 01.April eingearbeitet werden.	
6.5 Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten, ausgenommen Kalkdünger; Mineraldünger und Schwarzkalk nur zulässig, sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt	verboten
6.6 Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen	nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage	verboten
6.7 Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	nur zulässig auf Grünland ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (sh. Anl. 2, Ziff. 6) oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an vorhandene Stallungen gebunden sind	verboten
6.8 Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten	-----	verboten
6.9 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	v e r b o t e n	

6.10 Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität	verboten
6.11 landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	nur zulässig für Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen	
6.12 besondere Nutzungen im Sinne von Anl. 2, Ziff. 7 neu anzulegen oder zu erweitern	v e r b o t e n	
6.13 Rodung, Kahlschlag größer als 3.500 m ² oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (sh. Anl. 2, Ziff. 8)	nicht zulässig (ausgenommen bei Kalamitäten)	
6.14 Nasskonservierung von Rundholz	v e r b o t e n	

(2) Im Fassungsbereich (Zone I) sind sämtliche unter Abs. 1 aufgeführten Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

(3) Die Verbote des Abs.1 Nrn.1.2, 1.3, 1.4, 3.6 und 5.1 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

§ 4 Befreiungen

(1) Das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen kann von den Verboten des § 3 eine Befreiung erteilen, wenn

1. der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.

(2) Befreiung ist zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird.

(3) Die Befreiung ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(4) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

(2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach § 52 Abs. 4 WHG und Art. 32 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen oder des Wasserversorgungsunternehmens zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.

(2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Vorrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen oder des Wasserversorgungsunternehmens zu dulden.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

(1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach § 52 Abs. 4 WHG und Art. 32 BayWG Entschädigung zu leisten.

(2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gemäß § 52 Abs. 4 und Art. 32 BayWG zu leisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 7a und Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen in Kraft.

Neuburg a.d. Donau, den 23. November 2010

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen
Bügelsteiber
Regierungsrätin

Anlage 2:

Maßgaben zu vorstehendem § 3 der Wasserschutzgebietsverordnung

Maßgaben zu § 3 Abs.1

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe - VwVwS)“ zu beachten.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)

Im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

In der weiteren Schutzzone sind nur zulässig:

1. oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A bis C, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigegerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können;

2. unterirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A und B, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigegerät ausgerüstet sind.

Die Prüfpflicht richtet sich nach der VwVwS.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle z.B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z.B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nrn. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.5 und 6.6,
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes,
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch,
- Kompostierung im eigenen Garten.

Entsprechend VwVwS werden an Abfüllplätzen von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

4. entfällt

5. entfällt

6. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7)

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

7. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.12):

- Weinbau
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

8. Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 6.13)

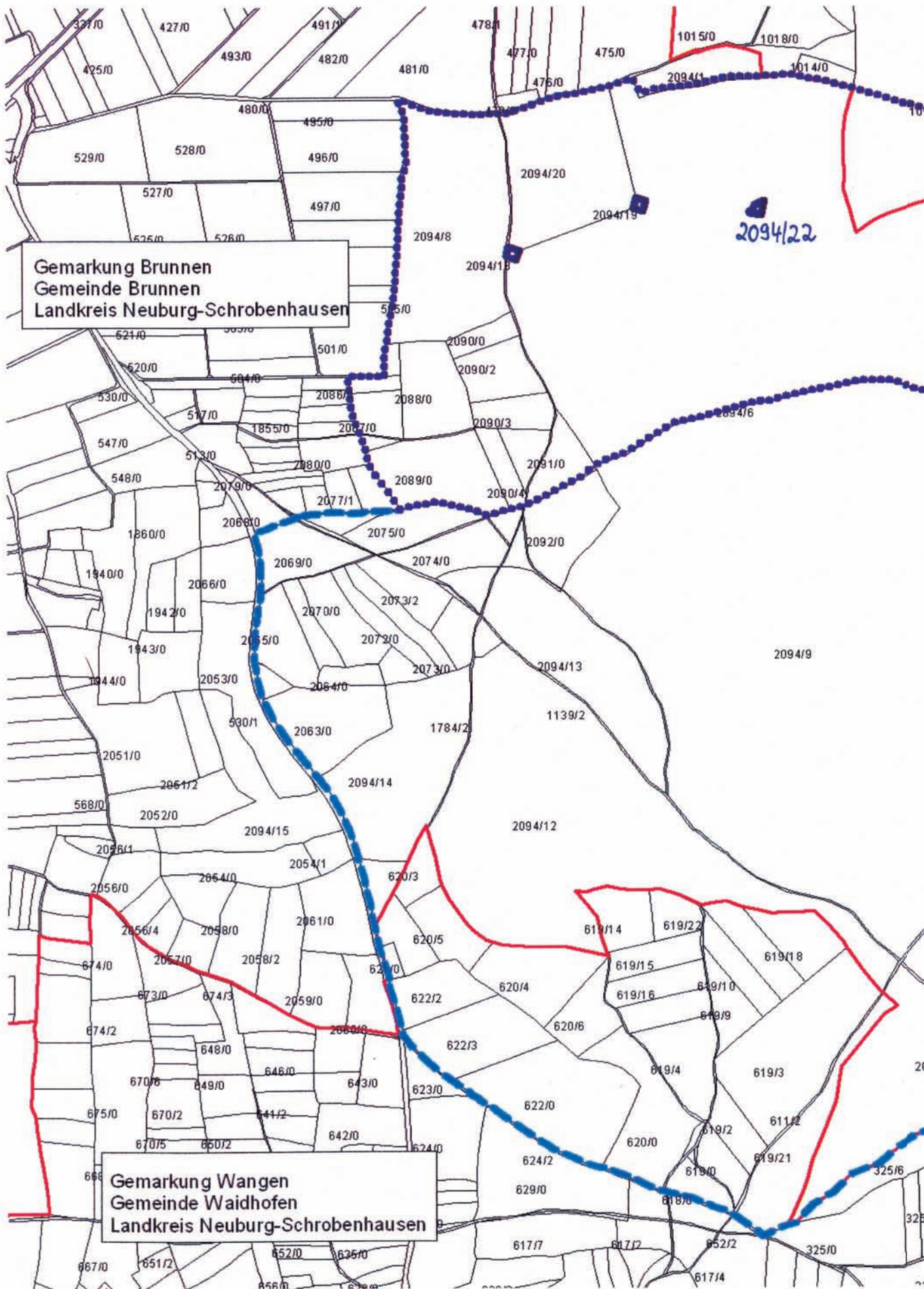
Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

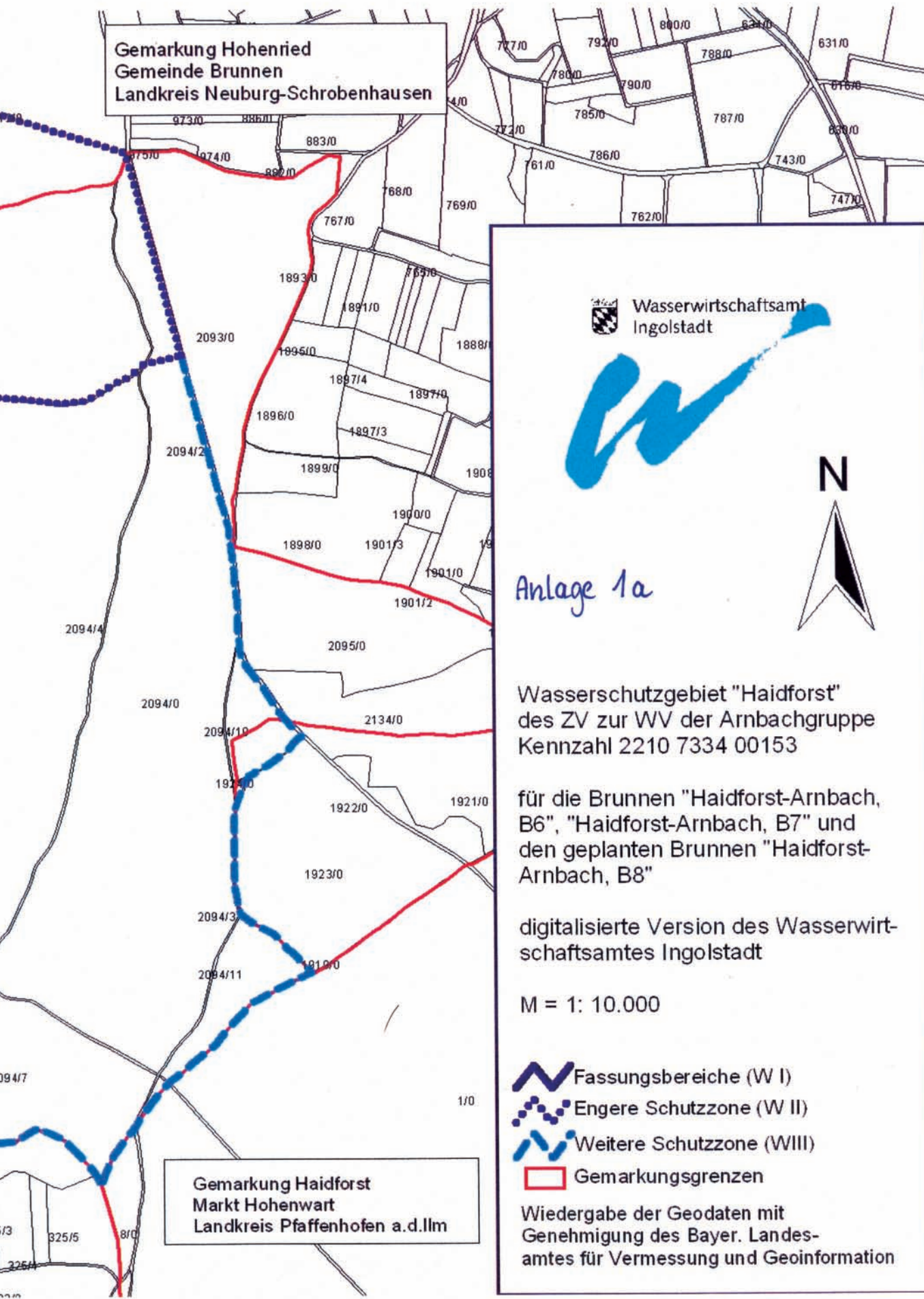
Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o.g. Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlschlag möglich ist.





Gemarkung Hohenried
 Gemeinde Brunnen
 Landkreis Neuburg-Schrobenhausen

Gemarkung Haidforst
 Markt Hohenwart
 Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm


 Wasserwirtschaftsamt
 Ingolstadt







Anlage 1a

Wasserschutzgebiet "Haidforst"
 des ZV zur WV der Arnbachgruppe
 Kennzahl 2210 7334 00153

für die Brunnen "Haidforst-Arnbach,
 B6", "Haidforst-Arnbach, B7" und
 den geplanten Brunnen "Haidforst-
 Arnbach, B8"

digitalisierte Version des Wasserwirt-
 schaftsamtes Ingolstadt

M = 1: 10.000

-  Fassungsbereiche (W I)
-  Engere Schutzzone (W II)
-  Weitere Schutzzone (W III)
-  Gemarkungsgrenzen

Wiedergabe der Geodaten mit
 Genehmigung des Bayer. Landes-
 amtes für Vermessung und Geoinformation

